#### Bundesamt für Raumentwicklung ARE

# Richtplan des Kantons St. Gallen, Anpassung 06 - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### 1. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

# 1.1 Antrag des Kantons

Mit Beschluss vom 20. Juni 2006 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Anpassung 06 des St. Galler Richtplans erlassen. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen hat das UVEK ersucht, die Richtplananpassung zu genehmigen.

Die Anpassung 06 beinhaltet folgende Bereiche:

- Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete
- Einkaufs- und Freizeitzentren
- Waldfunktionen
- Wanderungskorridore
- Golfplätze
- Strassen
- Deponien

## 1.2 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüsste Stellen

Das ARE hat die Anpassung 06 und den Entwurf des Prüfungsberichts den betroffenen, in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. Folgende Bundesstellen haben sich vernehmen lassen:

- Bundesamt für Strassen ASTRA, Abt. Strassennetze, 21.08.2006;
- Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt VBS, 22.08.2006;
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 11.09.2006;
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Sektion Bodenverbesserungen, 4.09.2006;
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), 14.09.2006.

Die Anliegen der Bundesstellen wurden in den Prüfungsbericht integriert. Der Kanton St. Gallen hat die Anliegen der Nachbarkantone im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens berücksichtigt.

## 2. BEURTEILUNG

## 2.1 Form und Verfahren

Das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren für die Richtplananpassung war kantonsintern breit angelegt, ebenso wurden die Nachbarkantone und –länder vom Kanton St. Gallen einbezogen. Parallel dazu wurde das Vorprüfungsverfahren beim Bund durchgeführt. Gestützt auf die Stellungnahmen der involvierten Bundesstellen hat das ARE den Vorprüfungsbericht vom 1. Mai 2006 verfasst. Darin hat es die Genehmigung der Anpassung 06 unter der Voraussetzung, dass die darin genannten Vorbehalte berücksichtigt werden, in Aussicht gestellt.

Die Anforderungen an die Form und an das Verfahren sind erfüllt. Zu den einzelnen Bereichen ergeben sich aus Bundessicht folgende Bemerkungen:

## 2.2 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (IV 12)

Mit der Anpassung 06 wird der Standort Altfeld in der Gemeinde St. Margrethen neu zu den für das Standortmarketing vorgesehenen Wirtschaftsstandorten umgeteilt, da der Standort in kurzer Zeit aufbereitet worden ist (bisher Kategorie Standortaufbereitung).

# 2.3 Einkaufs- und Freizeitzentren (IV 32) - Standorte für nicht grundversorgungs- oder zentrenrelevante Nutzungen (Eignungsgebiete K)

Nachdem im Rahmen der Anpassungen 04 und 05 Standorte in Thal, Widnau, Wil und Vilters-Wangs/Mels neu als K-Standort festgelegt wurden, wird nun zusätzlich der Standort "Oberbüren, Haslen" als K-Standort für Einkaufs- und Feizeitzentren in den Richtplan aufgenommen. Anhand der im Richtplan festgelegten Kriterien zeigt sich, dass das Gebiet nur mit Vorbehalt als K- Standort bezeichnet werden kann. Grundlegende offene Fragen bestehen bezüglich der Kriterien zur öV- und Strassenerschliessung (vgl. zu den Kriterien auch BAFU/ARE (Hrsg.), Verkehrsintensive Einrichtungen im kantonalen Richtplan, Empfehlungen zur Standortplanung, Bern 2006). Vor einer Festsetzung des K-Standorts müssen die Nachweise für eine ausreichende Erschliessung des Standorts – insbesondere unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Nationalstrasse - noch erbracht werden. Der Richtplaneintrag als Zwischenergebnis ist gerechtfertigt.

## 2.4 Waldfunktionen (V 21)

Dieses neue Kapitel dient der Abstimmung zwischen der Waldentwicklungsplanung und der Richtplanung. Gemäss dem neuen Richtplan-Eintrag werden die Vorrangfunktionen ausgewählter Waldflächen - wie Schutz vor Naturgefahren, Naturschutz und Erholung – im Rahmen der Waldentwicklungspläne zugewiesen. Im bestehenden Richtplan sind bereits in der Richtplankarte Vorranggebiete "Natur und Landschaft" sowie die Lebensräume bedrohter Arten enthalten, die sich auch auf den Wald erstrecken. Der neue Koordinationsauftrag stellt somit eine wichtige Ergänzung des bestehenden Richtplans dar.

### 2.5 Wanderungskorridore (V 33)

Aufgrund eines Grobkonzepts für die Sanierung von Wildtierkorridoren an Nationalstrassen wurde das Sanierungsprogramm von vier auf sieben Korridore erweitert und in der Anpassung 06 im Koordinationsblatt Wanderungskorridore (V 33) aufgenommen. Es handelt sich dabei um eine notwendige Massnahme im Sinne von Art. 18 NHG. Nach Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs (NFA) übernimmt der Bund bzw. das ASTRA gleichzeitig mit der vollständigen Bundesfinanzierung die Federführung für die Sanierung von Wildtierkorridoren an Nationalstrassen.

## 2.6 Golfplätze (V 54)

Nachdem in der Richtplananpassung 05 der Golfplatz Gams-Werdenberg neu aufgenommen wurde, wird mit der vorliegenden Anpassung 06 neu die Erweiterung des Golfparks Waldkirch festgesetzt. Der im Internet veröffentlichte Bericht zeigt auf, dass noch offene Fragen bzgl. Anschluss des öffentlichen Verkehrs, Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) sowie Lage und Ausmass der Geländeveränderungen bestehen.

Gemäss der vom Kanton nachgelieferten Nachweise vom 4. Juli 2006 beansprucht die Erweiterung des Golfplatzes (insgesamt 23.5 Hektaren) 9.5 ha FFF, wobei im Überbauungsplan festgelegt ist, dass die FFF im Bedarfsfall innert 2 Jahren so wiederherzustellen sind, dass darauf eine ackerbauliche Nutzung im Sinne der RPV gewährleistet ist. Das heisst, dass lediglich 0.2 ha FFF definitiv beansprucht werden. Wir weisen darauf hin, dass in der Regel durch Golfplätze beanspruchte Flächen nicht zu den FFF gezählt werden können. Nur diejenigen Teile eines Golfplatzes, in denen die Qualitätskriterien nachgewiesenermassen und dauerhaft erfüllt werden, dürfen zum kantonalen Flächenanteil gerechnet werden (siehe dazu ARE (2006), Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF: Vollzugshilfe 2006).

#### 2.7 Strassen (VI 21)

Das Kapitel Strassen wird aufgrund des veränderten Bearbeitungsstandes verschiedener Strassenbauvorhaben aktualisiert. Dabei werden insbesondere "bedeutende Strassenbauvorhaben mit Koordinationsbedarf" aufgenommen (Linienführung festgelegt bzw. Linienführung wird erarbeitet).

Aus Bundessicht geben folgende Vorhaben Anlass zu Bemerkungen:

• Mit der Richtplananpassung wird die Linienführung des Vorhabens "Verkehrsentlastung Rapperswil/Jona" neu als Festsetzung festgelegt. Soweit es sich um ein kantonales Vorhaben handelt, ist dies gerechtfertigt. Allerdings besteht aufgrund des vom Bundesrat genehmigten Sachplans Verkehr, Teil Programm, die Option, dass dieser Abschnitt zukünftig ins Grundnetz Strasse des Bundes aufgenommen wird (Überprüfung im Rahmen des Netzbeschlusses Strasse). In diesem Fall wäre eine Festsetzung der Linienführung verfrüht, da die Abstimmung zwischen Kanton und Bund noch nicht vorgenommen wurde. Die Festsetzung der Linienführung des Vorhabens "Verkehrsentlastung Rapperswil/Jona" wird deshalb als Zwischenergebnis genehmigt (Kategorienwechsel von der Festsetzung zum Zwischenergebnis).

Das Ortsbild von Rapperswil/Jona ist von voraussichtlicher nationaler Bedeutung. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des ISOS ist zu prüfen.

- Das Vorhaben "Anschluss Gossau Ost (Anbindung Appenzellerland)" betrifft gemäss Sachplan Verkehr das künftige Grundnetz Strasse des Bundes (ein Zwischenergebnis ist damit gerechtfertigt).
- Das Vorhaben "Umfahrung Bütschwil" kommt in das BLN-Gebiet 1414 Thurlandschaft Lichtensteig – Schwarzenbach zu liegen. Damit das Vorhaben mit den Schutzzielen des BLN nicht im Widerspruch steht, sind für die weitere Planung und Projektierung die Rahmenbedingungen zu beachten (siehe Gutachten der ENHK vom 22.12.2004).

### 2.8 Deponien (VII 61)

Das neue Kapitel VII 61 "Deponien" (Oberkapitel "Versorgung und Entsorgung") basiert auf der Nachführung 2005 der Deponieplanung und legt die Grundsätze fest für die rollende Deponieplanung, für die Bezeichnung zusätzlicher Standorte von Inertstoffdeponien sowie für die Bewilligung neuer Inertstoffdeponien. Zusätzlich zu den bestehenden Deponiestandorten sind 6 Neuanlagen geplant: Starkenbach, Uttenberg, Sonnenfeld, Nassenfeld und Halden-Valmjoos werden festgesetzt, währenddem Campiun erst als Zwischenergebnis aufgeführt wird.

# Reaktor- u./o. Inertstoffdeponie Campiun, (Gemeinde Sevelen)

Dieser Standort liegt innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1613. Die geplante Erweiterung der Abbaustelle kann aufgrund des Urteils 1A.168/2005 des Bundesgerichts vom 1. Juni 2006 (Stiftung WWF, Pro Natura, Bundesamt für Umwelt, Einwohnerverein Rans-Oberräfis gegen Basaltstein AG, Buchs, Ortsgemeinde Sevelen, Regierung des Kantons St. Gallen, Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen betreffend Steinbruch Campiun) nicht realisiert werden. Eine Festsetzung eines Deponiestandortes, soweit es die Erweiterung des Steinbruchs Campiun betrifft, ist daher in absehbarer Zeit nicht planbar, weshalb der Standort für die kantonale Deponieplanung nicht mehr in Frage kommt und daher im kantonalen Richtplan nicht mehr aufgeführt werden sollte. Dies schliesst indes nicht aus, dass sich das ehemalige Steinbruchgelände im Rahmen eines Rekultivierungsprojektes als entsprechender Deponiestandort eignet.

## 3. FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 27. September 2006 werden die beantragten Anpassungen 06 des kantonalen Richtplans des Kantons St. Gallen mit folgender Änderung genehmigt:

Die Anpassung 2006 im Bereich Verkehr (Koordinationsblatt VI 21) betreffend Linienführung Verkehrsentlastung Rapperswil/Jona wird als Zwischenergebnis genehmigt (Kategorienwechsel von der Festsetzung zum Zwischenergebnis). Im Hinblick auf die Festsetzung der Linienführung wird der Kanton eingeladen nachzuweisen, dass die erforderliche Abstimmung zwischen Kanton und Bund vorgenommen und die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des ISOS geprüft wurde.

Bundesamt für Raumentwicklung Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Bern, 27. September 2006